

Ein Zollvereinspapiergeld.

Die Wuth, Papiergeld zu machen, welche vor einigen Jahren in Deutschland grassirte, hat in neuerer Zeit nachgelassen. Deshalb wird man es vielleicht überflüssig, wenn nicht gefährlich finden, daß wir das Thema jetzt berühren. Uns scheint dagegen ein Moment, wo die Leidenschaften schweigen, der einzige zu sein, in welchem ein vernünftiges Wort gehört zu werden Aussicht hat. Auch glaube man nicht, daß ein Krankheitsstoff verschwunden sei, wenn eine Zeit lang seine Wirkungen nicht sichtbar in die Erscheinung treten. Die Cholera und die Kartoffelkrankheit können uns belehren, daß bei der Widerkehr gleicher meteorologischer Bedingungen eine einmal ausgebildete Krankheitsform von Neuem losbricht. Die Pathologie und die Nationalökonomie müssen allerdings während des Wüthens der Epidemie ihre Erfahrungen sammeln, aber sie müssen die Zeit der Ruhe benutzen, um dieselben zu sichten, damit die Resultate der Experimente, welche bei einer früheren Seuche manchen Patienten das Leben gekostet haben, wenigstens den Ueberlebenden zu gute kommen. Man mißverstehe uns nicht, wenn wir hier das deutsche Papiergeld mit einer Krankheit vergleichen haben. Wir sind keine principielle Gegner des Papiergeldes, wir erkennen an, daß Werthzeichen, deren voller Betrag in edelen Metallen in den Gewölben des Staatschases hinterlegt ist, immer noch ein wirtschaftliches Gut bilden, weil dadurch die Metallabnutzung durch den Gebrauch erspart, und weil die Kosten des Geldtransportes vermindert werden; wir geben auch zu, daß ohne Gefahr für das Gemeinwesen ein ziemlich beträchtlicher Theil der Sicherheit für das Papiergeld eines Staates nicht in Bullion zu bestehen braucht, sondern nutzbringend angelegt werden kann. Aber ein principloses, unregelmäßiges Papiergeld ist ein Uebel, wie ja auch — um unsern Vergleich noch weiter zu führen — Krankheiten des thierischen Organismus nicht allein durch das Einbringen absolut schädlicher Stoffe, sondern häufiger durch die übergroße Ansammlung oder falsche Vertheilung an und für sich unnachtheiliger Substanzen entstehen.

Wer heute von Bremen bis zur Schweizer Grenze auf der Eisenbahn fahren und der Bequemlichkeit halber sein Reisegeld in Papier mit sich führen will, muß bei der Auswahl sehr vorsichtig zu Werke gehen, wenn er nicht fortwährend in Verlegenheit gerathen will. Hier wird ihm kein Kurhessisches, dort kein Darmstädtsches, auf einer dritten Station kein Frankfurterisches und auf einer vierten kein Badisches abgenommen. Wenn er nicht einen mitleidigen Reisegesährten findet, der ihm aus der Noth hilft, läuft er Gefahr, sechsmal unterwegs sitzen zu bleiben, weil er mit dem Papiergelde bezahlen will, welches er auf einer vorhergehenden Station bei dem Wechseln eines größeren Stückes herausbekommen hat, und annehmen mußte. Die Verluste, welche die Einzelnen durch das Bestehen der vielen Papiergelde tagtäglich erleiden, entziehen sich aller Berechnung, ein Blick in das Leben lehrt aber, daß sie unendlich groß sind. Der Kaufmann kann sich der Annahme nicht entziehen, um seine Kundschaft nicht zu verschmerzen, er muß den nothwendigen Verlust mit in seinen Calcul bei Bestimmung der Waarenpreise bringen, und so wird er in letzter Instanz von dem Consumenten getragen. Ein großer Theil der Vortheile, welche das Innere von Deutschland durch den Abschluß der Dresdener Münzconvention gewonnen hatte, sind durch die Papiergeldemission wieder aufgehoben worden. Eine Ausnahme von den Nachtheilen, welche das Papiergeld dem Verkehr zufügt, macht fast nur das preussische, welches bisher überall in Deutschland seinen Nennwerth behauptet, oft sogar einen höheren Stand als geprägtes Silber eingenommen hat. Der Grund dieser Erscheinung ist nur zum Theil in dem relativ höheren Vertrauen in die preussischen Finanzen zu suchen, er liegt weit mehr in der großen Ausdehnung des preussischen Staates, welche die Verwerthung desselben zu dem gesetzlichen Cours erleichtert. Es würde aber ein Irrthum sein, anzunehmen, daß die Vortheile dieses Zustandes allein oder nur vorzugsweise den preussischen Unterthanen zu gute kommen, oder daß dieselben von den Nachtheilen des Papiergeldes der kleineren Staaten nicht berührt werden. Deutschland ist trotz der es durchschneidenden politischen Grenzlinien eine ökonomische Einheit und bei Befestigung des hier betrachteten Uebelstandes ist Preußen gerade so sehr betheilig, wie diejenigen Länder, welche der Sitz des Leidens sind. Die preussischen Geschäftsleute müssen von ihren auswärtigen Kunden auswärtiges Papier annehmen, und sie empfinden deshalb oft mehr als Andere die bei der Umwechslung entstehenden Verluste.

Wir haben bisher nur die Gegenwart ins Auge gefaßt, bedenkllicher aber noch erscheint uns die Zukunft. Wenn die Papiergeldausgabe neuerdings ins Stocken gerathen ist, so liegt die Erklärung hierfür nur in dem Umstande, daß in den letzten Jahren keine außerordentlichen Veranlassungen zum Schuldmachen vorgelegen haben. Mit Wiederkehr des Bedürfnisses wird man auch wieder zu dem alten Mittel greifen, ihm abzuhelfen. Fremde Lebenserfahrungen machen den einzelnen Menschen selten klüger, und so geht es auch den Staatsgesellschaften. Mancher deutsche Staatsmann mag wohl jetzt, wenn er die riesenmäßigen Anstrengungen Oesterreichs, aus der Papiergeldcalamität herauszukommen, betrachtet, zu der Einsicht gelangen, daß die wohlfeilsten Finanzmaßregeln nicht immer die billigsten sind, aber wenn

Oesterreich die schweren Opfer, die es zur Abbezahlung alter Sünden bringt, stets im Gedächtniß behalten wird, Andere werden sie rasch vergessen, und mit der Verlegenheit wird der alte Trostspruch schwacher Gewissen: „Noth kennt kein Gebot“ sich einstellen. Solche f. g. Nothstände können für ganz Deutschland gleichzeitig eintreten, und gerade dann ist vielleicht die Gefahr des mißbräuchlichen Papiergeldprägens geringer, weil unter Verhältnissen, wie z. B. ein europäischer Krieg oder eine Revolution sie mit sich bringen, die Ausgabe neuen Papiergeldes in der Natur der Sache begründete Schwierigkeiten findet und man schon froh sein wird, das alte in leidlichem Course zu erhalten. Größer ist die Gefahr für die Nachbarn, wenn ein einzelner Staat durch schlechte Finanzwirtschaft oder unverschuldete Unglücksfälle zu einer übermäßigen Anstrengung seines Credits hingetrieben werden und die Mittel zur Deckung seines Deficits in f. g. unverzinslichen Anlehen suchen sollte. Nehmen wir den äußersten Fall, daß ein einzelner deutscher Staat offenbaren Bankerott machte, so wird zwar dieses Unglück vorzugsweise seine eigenen Unterthanen treffen, alle Nachbarn aber werden in Mitleidenschaft gezogen werden. Ein partieller Bankerott ist in einem unter seinen Nennwerth gesunkenen Papiergelde enthalten. Sich vor den Folgen eines solchen Unglücks zu wahren, haben die Nachbarn ein Recht und eine Pflicht. Das Verbot der Einfuhr fremden Papiergeldes gewährt keine Abhilfe, es vermehrt sogar noch den Uebelstand zu Ungunsten der Angehörigen des verbietenden Staates, indem es den Umlauf des Papiergeldes auf das Gebiet des emittirenden Staates beschränkt, dessen Werth dadurch noch weiter herabdrückt, und deshalb die Verluste davor steigert, welche es nothgedrungen annehmen muß. Es lassen sich auch Einwirkungen directerer Art auf die schlechte Finanzwirtschaft eines Nachbarstaates denken und zu ihrer Rechtfertigung könnte man sich wohl ebenfalls auf den Satz berufen: „Noth kennt kein Gebot.“ Wir haben aber erst noch zu erleben, daß völkerverrechtliche Zwangsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden, um gemeingefährliche national-ökonomischen Regierungsunfügen zu steuern, und alle diese Mittel sind Wohlstand zerstörend in sich und daher von der Volkswirtschaftslehre niemals zu empfehlen, höchstens als unvermeidliche Thatfachen hinzunehmen. Ihre Aufgabe ist vielmehr, die Menschen über ihren wahren Vortheil aufzuklären. Abweichend von andern Disciplinen der Staatswissenschaften, wirkt sie nicht durch die Androhung von Uebeln, sondern verheißt denen, die ihre Rathschläge befolgen, den Gewinn positiver Güter.

Man wird zugeben, daß alles deutsche Papiergeld sofort gleich gut als das preussische sein, d. h. gleichen Cours mit diesem haben würde, wenn dasselbe bei allen Zollstellen des Zollvereins in seinem Nominalwerthe bei der Steuerzahlung angenommen werden müßte. Eigentlich ist es eine Anomalie, daß dieses nicht geschieht, ja man könnte es eine Satyre auf die einzelnen Staaten nennen, daß der eine Associe die Wechsel des andern nicht für gut hält. Aber die Anomalie ist sehr begrifflich, weil die Garantien für das Papiergeld der verschiedenen Staaten und folglich der wirkliche Werth sehr verschieden sind und die Natur der Dinge stärker bleibt als alle Fiktionen. Soll Preußen, welches bei dem festbegründeten Ruf seines eigenen Papiergeldes kein unmittelbares eigenes Interesse bei einer solchen Maßregel hat, vermocht werden, die Werthzeichen seiner Bundesgenossen bei den Zollämtern längs seiner weitgedehnten Grenzen als Zahlung gelten zu lassen, so müssen jene ihrem Papiere zuvor die gleiche Sicherheit geben, welche das preussische hat. Dieses ist die Basis, von welcher Preußen bei seinen Verhandlungen ausgehen muß, wenn es nicht aus staatsfinanziellen, sondern aus volkswirtschaftlichen Rücksichten einer von benachbarten Staaten möglicherweise drohenden Papiergeldcalamität vorbeugen will. Das Mittel, Vortheile zu versprechen, führt sicherer zum Ziele als das unlängst erwogene Verbot fremder Banknoten, welches seiner Tendenz nach auch gegen fremdes Staatspapiergeld berechnet war.

Eine der Garantien nun, auf welche das Preussische Papiergeld basirt ist, besteht darin, daß ein Fonds, welcher freilich nicht der Größe dessen Betrages gleichkommt, in Bereitschaft gehalten ist, um auf Verlangen Papier gegen baares Geld umzuwechseln. Thatsächlich sind diese Fonds niemals in Anspruch genommen worden, ihre bloße Existenz hat genügt, um selbst während der Stürme des Jahres 1848 auch außerhalb der Grenzen des preussischen Staats dessen Papiergeld auf gleichem Niveau mit Silber zu erhalten. Die gleiche Garantie müßten daher auch andere Staaten gewähren.

Ferner hat Preußen seine Papiergeldausgabe im Verhältniß zu seinem Nationalreichtthum in sehr engen Grenzen gehalten, eine Maßigung, die man anderen Staaten weniger nachrühmen kann. Keinenfalls ist eine Bürgschaft dafür gegeben, daß nicht ein einzelner Staat seine Emissionen über seine Mittel, beziehungsweise über das Bedürfniß des Verkehrs hinaus steigere. Deshalb wäre, um ein bei allen Zollkassen annehmbares Papiergeld herzustellen, eine Verabredung erforderlich, der zu Folge kein Staat Papiergeld über ein gewisses, etwa nach der Kopfszahl seiner Bewohner (mit Präcipuen für besonders reiche Districte) zu bemessendes Quantum ausgeben dürfte. Controlen für die Einhaltung der Verpflichtung sind so schwer nicht zu beschaffen, als man vielleicht auf den ersten Blick zu glauben geneigt ist.

Die Masse des in Deutschland (ohne Oesterreich) vorhandenen Papiergeldes ist unseres Erachtens nicht zu groß, sie beläuft sich nach einer Angabe, welche wir Herrn Otto Hübners Nachrichten Nr. 19, 1853 entnehmen, auf 51 Millionen Thaler. Die meisten, wenn nicht alle deutschen Staaten würden ihre Emissionen sogar erhöhen können, denn das fortwährende Aufkommen neuer Zettelbanken zeigt, daß das Bedürfnis des Verkehrs nach bequemen Zahlungsmitteln noch nicht erschöpft ist. Die Voraussetzung für die Vermehrung der Staatsfinanzenmittel durch Papier ist nur bessere Fundirung derselben. Weiter blickende Staatsmänner werden aber in einer solideren Fundirung nicht nur einen Gewinn für die Gegenwart, sondern ganz besonders auch für die Zukunft erkennen, nur dadurch kann unser Papiergeld im Falle des Hereinbrechens großer, den Credit erschütternder Ereignisse vor plötzlicher Entwerthung bewahrt bleiben. Wir haben schon oben hingestellt, daß die zweckmäßigste Fundirung in einem baaren Einlösungsfonds besteht. Wenn man aber das Ziel schnell erreichen will und die Beschaffung großer Baarvorräthe Schwierigkeit macht, so würden wir eine im Vergleich zu dem gegenwärtigen Zustande immer noch solidere Basis des Papiergeldes in einer Hinterlegung von Staatsschuldsscheinen erblicken, dergestalt nämlich, daß alles von dem Verkehre ausgeflossene Papiergeld jederzeit gegen verzinssliche Obligationen (von mäßiger Größe) umgetauscht werden könnte.

Es muß hier noch das Verhältniß derjenigen Staaten beachtet werden, welche, wie z. B. Hannover, gar kein Papiergeld ausgegeben haben. Wir halten diesen Zustand für das Ergebnis einer finanziellen Kurzsichtigkeit. Staaten, welche in so innigem Verbande mit einander leben, wie die deutschen, verzichten offenbar auf einen Gewinn, wenn sie, umgeben von Nachbarn, welche mit Papier bezahlen, nur baares Geld ausgeben. In Hannover ist vielleicht nicht weniger Papiergeld im Umlaufe als in Preußen, Hannovers Unterthanen würden von einer Entwerthung des fremden Papiers vollständig so betroffen werden, wie die Mitglieder des emittirenden Staates und die eigene Staatskasse verzichtet einzuwillen ohne Entgelt auf den Vortheil eines zinslosen Anlehens zu Gunsten ihrer weniger scrupulösen Nachbarn. Wir betrachten es geradezu als eine Nothwendigkeit, daß die hannoversche Staatsregierung Papiergeld ausbebe und dasselbe, wenn sie es nicht zur Schuldzahlung bedarf, zu Vorschüssen an die Industrie des Landes verwende.

Unser Vorschlag beschränkt sich zunächst auf die Staaten des Zollvereins. Die Bedingungen für den Zutritt außerhalb dieses Verbandes stehender Staaten zu einer Papiergeldconvention sind aber unschwer zu finden, wobei natürlich vorerst Oesterreich, wegen seiner eigenthümlichen Lage, außer Acht gelassen werden muß. Es muß sich, um an den Ausdruck einer Schwarzenbergischen Note aus dem Jahre 1849 zu erinnern, zunächst selbst consolidiren, ehe es mit Deutschland eine Einigung eingehen kann. Wir betrachten unsern Vorschlag nicht als einen ideal vollkommenen. Hätten wir deutsche Zustände, politische wie wirtschaftliche, a priori zu construiren, so würden wir Vieles anders machen, als es ist. Wir bewegen uns auf der Grundlage der Wirklichkeit, wir rechnen nicht auf einen aufopferungsfähigen Patriotismus der Regierungen, wir zeigen denselben nur den eigenen Vortheil, um das deutsche Volk von einer bestehenden Plage zu erlösen und vor einer drohenden Gefahr zu bewahren.

Zur Vollständigkeit unseres Planes gehört endlich noch die Bezeichnung der Stellung, welche eine deutsche Papiergeldconvention zu den Zettelbanken einzunehmen haben würde. Wir beschränken uns jedoch in dieser Beziehung für heute auf eine kurze Andeutung. Nehmen die deutschen Regierungen das System der Bankfreiheit auf, so werden die gedachten Institute von unserem Vorschlag überall nicht afficirt. Sie arbeiten mit ihrem eigenen Credit wie jeder Private und mögen versuchen, ob ihre Sichtwechsel sich in Concurrenz mit dem Staatspapiergeld behaupten können. Ebensovienig berührt unser Vorschlag concessionirte Banken, welche nach der Idee unseres verehrten Mitarbeiters Hübners nicht mehr Noten ausgeben, als durch ihre Metallvorräthe gedeckt werden. Hier ist die Note nur Repräsentant des in specie vorhandenen Geldes. Anders verhält sich dagegen die Sache bei concessionirten Banken, deren Notenumlauf den Baarbestand überschreitet. Diese Anstalten entlehnen einen Theil ihres Credits dem ihnen von dem Staate verliehenen Privilegium, durch den Ausschluß der Concurrenz ist das Publicum, wenn nicht rechtlich, doch thatsächlich zur Annahme ihrer Noten genöthigt, der Einfluß solcher Noten auf die Bestimmung der Waarenpreise steht dem des Papiergeldes vollkommen gleich, und auch ein etwaiger Bankrott eines großartigen derartigen Unternehmens würde in seinen Folgen so weit reichen, als der Bankrott eines kleinen deutschen Staates. Bei dieser Nähe der Verwandtschaft zwischen Noten und Papiergeld betrachten wir es als eine Konsequenz unseres Vorschlages, daß ein Staat einer Bank der bezeichneten Art nicht mehr Rechte, als ihm selbst conventionsmäßig zustehen, verleihen könne, d. h., daß er die von ihm für sein eigenes Papiergeld zu gewährenden Garantien für die Notenemission der Bank fordere und den Betrag der Noten in das von ihm auszugebende Quantum Papiergeldes einrechne.

Ueber gewerbliche Erfindungen und Patentgesetze.

(Erster Artikel.)

Seit dem Erscheinen des neuen belgischen Patentgesetzes (vom 24. Mai 1. J. ist kaum ein Vierteljahr verfloßen, und schon hat es in mehren Staaten die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und zur Nachahmung angeregt. Der belgische Gesetzesvorschlag, welchen die piemontesische Regierung jüngst ihren Kamern unterbreitete, war größtentheils dem belgischen Gesetz nachgebildet. Frankreich und Preußen wird, wie verlautet, die Patentgesetzgebung an höhere Stelle einem neuen Studium unterzogen, und deren gründliche Reform vorbereitet. In Nordamerika, wo letztere erst 1836 durchgeführt wurde, hat die letzte Präsidentenbotschaft die demnächstige Verbreitung eines neuen Patentgesetzes in Aussicht gestellt. Und wo eine Reform des Patentwesens von der Regierung angestrebt oder von der öffentlichen Meinung gewünscht wird: überall hört man das belgische Gesetz als nachahmungswerthes Vorbild bezeichnen, dem man sich mehr oder weniger anzunähern habe; das Journal des Debats nennt es leghin (19. August) „das Signal einer Revolution,“ welche berufen sei, die alte Welt durch die industrielle oder, was heute auf dasselbe herauskomme, durch die gesammte civilisirte Welt zu machen.“

Die große Regsamkeit, welche auf diesem Gebiete erwacht, und in fortwährender Zunahme begriffen ist, erklärt sich leicht. Die freie Concurrenz, diese bedeutsamste volkswirtschaftliche Errungenschaft der Gegenwart, nöthigt die gewerblichen zur höchsten Kraftanstrengung und ruft massenhaft die Erfindungen und Verbesserungen hervor, zu welchen die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte den Keim liefern. Andererseits wird aber durch die öffentliche der Presse, die Menge und Reichheit der Kommunikationsmittel, wie durch die Lebhaftigkeit des Verkehrs, welche heute zwischen den verschiedenen Theilen eines Landes, wie zwischen den verschiedenen Ländern herrscht, die früher übliche Geheimhaltung und ausschließliche Ausbeutung einer Erfindung bedeutend erschwert. Eine andere Errungenschaft der Neuzeit: die Industrieausstellungen, wirkt in gleichem Sinne. Die Ausstellungen wecken den gewerblichen Eifer und mehren hierdurch die Erfindungen und Verbesserungen, während sie dieselben rasch zur allgemeinen Kunde bringen und derart oft den Erfinder beeinträchtigen. Diese Schattenseite der Ausstellungen wurde bekanntlich schon 1851 in London und erst neulich wieder in München oft hervorgehoben.

Daher rührt das allgemeine Verlangen nach Reform der Patentgesetze, welche, älterer Zeit entstammend, dem gegenwärtigen Entwicklungsgrade des gewerblichen Lebens nicht mehr genügen. Das neue, am 1. Decbr. 1852 in Wirksamkeit getretene englische Patentgesetz war eine unmittelbare Folge der Londoner Industrieausstellung; das österreichische Patentgesetz vom 15. August 1852 entstammt wohl derselben Veranlassung. Die Ehre der Initiative kann demnach Belgien keineswegs in dieser Reformbewegung beanspruchen, da „gentlich England und Oesterreich den Reigen eröffneten. Aber Belgien hat auf der von ihnen eingeschlagenen Bahn einen bedeutenden Schritt vorwärts gemacht. Sein Patentgesetz wird heute in die erste Linie gestellt, weil es als das „liberalste“ gilt, und daher der Zeitströmung, welche auch im Verkehrsleben den Liberalismus zur vollen Geltung bringen will, am besten zu entsprechen scheint. Liberal ist aber das belgische Patentgesetz, insofern es erstens dem gewerblichen Erfindungs- und Verbesserungseifer die unbefchränkteste Freiheit gestattet, sich geltend zu machen und seine Kräfte zu erproben; insofern es zweitens die Verpflichtungen des Patentnehmers zu verringern und ihm deren Erfüllung möglichst zu erleichtern sucht.

Ist es, weil es in dieser Beziehung den liberalsten Grundsätzen huldigt, auch schon das beste Patentgesetz? Das scheint uns noch keineswegs so ausgemacht, als man vielfach anzunehmen geneigt ist. Die Patentfrage muß offenbar von einem zweifachen Gesichtspunkte aus betrachtet werden, weil zwei wesentlich verschiedene Interessen zu berücksichtigen sind. Der Patentnehmer will von seiner Erfindung oder Verbesserung den größtmöglichen Gewinn ziehen und verlangt daher den weitesten Umfang für sein Privilegium; die Gesamtheit wünscht das gerade Gegentheil, weil die ihm gewährten Freiheiten und Rechte doch wesentlich eine Beschränkung der allgemeinen Freiheit und des allgemeinen Rechts bilden. Ständen diese zwei Forderungen einander schroff gegenüber, so könnte die Entscheidung einer liberalen Gesetzgebung keinen Augenblick zweifelhaft sein: das Interesse des oder der Einzelnen müßte vor dem Interesse der Gesamtheit weichen, ebenso wie alle andern Corporations- und persönlichen Monopole in der Neuzeit dem Gemeinwohl geopfert werden. Es liegt jedoch andererseits im Interesse der Gesamtheit selbst, den Erfindungsgeist anzuküpfeln, indem sie ihm wenigstens die Früchte seiner Arbeit und womöglich noch einen höhern Lohn sichert, soweit dies ohne ihre eigene Benachtheiligung geschehen kann. Die schwierige Aufgabe der Patentgesetzgebung besteht nun in der Auffindung der Grenze, bis wohin die Begünstigung des Erfinders noch gewinnbringend wirkt, und über welche hinaus sie aufhören muß, um nicht gemeinschädlich zu werden.

Ob die Lösung jener Aufgabe dem belgischen Gesetz gelungen ist, kann wohl erst eine längere Erfahrung lehren. Soviel ist gewiß, daß sich über den beregten Grenzpunkt, über die beste Art der Vereinbarung zwischen den berechtigten Interessen der Erfinder und den nicht weniger berechtigten Forderungen der Ge-

sammtheit, noch keine feste Meinung herausgebildet hat. Deshalb sehen wir zu dem gleichen Zweck in den verschiedenen Staaten nicht bloß verschiedene, sondern einander geradezu entgegengesetzte Mittel ergreifen. Wir werden im Verlauf dieser Studie hierfür manche Belege finden und wollen jetzt nur beispielsweise an die Reform erinnern, welche zwei Staaten leßthin betreffs der Patentrene vornahmen. Für ein 15jähriges Patent wurden in Oesterreich früher 425 fl. verlangt, wovon die eine Hälfte voraus, und die andere in Jahresraten gezahlt wurde; das Gesetz vom 15. Aug. 1852 erhöht die Tare auf 700 fl. und fordert die vollständige Vorauszahlung. Gerade die umgekehrte Reform wurde in Belgien durchgeführt. Für ein 15jähriges Patent waren früher 1587 Fr. 30 C. entrichtet, die vorausbezahlt werden mußten; jetzt beträgt für die gleiche Dauer die Tare nur 1450 Fr., wovon bloß 10 Fr. voraus, der große Rest in progressiven Jahresraten gezahlt wird.

Die belgische Gesetzesbestimmung will Jedermann, der eine Erfindung gemacht hat oder auch nur gemacht zu haben glaubt oder vorgibt, die Patentnahme und die Ausbeutung seiner wirklichen oder vermeintlichen Erfindung ermöglichen; die österreichische hingegen der Uebervorteilung des Publikums und der unberechtigten Beschränkung der allgemeinen Gewerbetätigkeit durch den Charlatanismus vorbeugen. Diese zwei verschiedenen Richtungen, ein natürlicher Ausfluß der oben angedeuteten zwei Interessen, welche beim Patentwesen Berücksichtigung heischen, offenbaren sich nicht nur in vielen andern Bestimmungen verschiedener Patentgesetze, sondern selbst in den verschiedenen Bestimmungen jedes einzelnen Patentgesetzes. Es sind eben immer nur noch Versuche, um die richtige Mitte, die billige Interessenvereinbarung, zu finden. Die gesammte Patentgesetzgebung ist in dieser Hinsicht ein getreuer Ausdruck des Zwiespaltes, welcher noch auf theoretischem Gebiete bezüglich des Patentwesens herrscht und in letzter Zeit mit neuer Heftigkeit entbrannt ist.

Boherrschend werden für den Erfinder nur solche Begünstigungen verlangt, welche ihm nächst der Erstattung der gehaltenen Auslagen und Mühen noch einen, über den gewöhnlichen Arbeitslohn und Capitalsertrag hinausreichenden Gewinn verschaffen, der, im Interesse der Gesammtheit, den Erfindungsgeist im Allgemeinen ermuntern soll. Dieser gemäßigten, nur ein zeitweiliges Monopol heischenden Ansicht tritt die, vornehmlich von Hrn. J. B. A. M. Jobard, Director des Brüsseler Industriemuseums, in seinem 1844 erschienenen Hauptwerke begründete Theorie des Monopols entgegen, welche jede Erfindung als das vollständige und unantastbare Eigenthum ihres Urhebers betrachtet und für ihn ein ewiges Monopol zu deren Ausbeutung verlangt. Jobard selbst hat seit 10 Jahren in der Presse mit so unermüdlichem Eifer für seine Theorie gewirkt, und ist dieselbe auch von manchen andern Schriftstellern (leßthin von E. Moury in Paris und von Dr. Mure in Turin) so wacker unterstützt worden, daß wir sie wohl auch bei unsern Lesern als bekannt annehmen, und uns deren weitere Auseinandersetzung, welche der beschränkte Raum ohnehin verbietet, ersparen dürfen.

Noch hat kein einziger Staat (nicht einmal Belgien, wiewohl Jobard, Mitglied der mit Ausarbeitung des Patentgesetzworschlags beauftragten Commission war) das Monopol zur Grundlage seines Patentgesetzes gemacht. Wir glauben auch nicht, daß dies je geschehen werde. Denn es gehört dazu die volle, den klaren Blick trübende fanatische Begeisterung des Gründers einer Sekte und seiner Apostel (eine Begeisterung, an deren Aufrichtigkeit bei Jobard und einigen seiner Jünger nicht gezweifelt werden kann), um die praktische Unausführbarkeit des Monopols zu übersehen. Wir wollen gerne zugeben, daß ein Gesetz, welches jede gewerbliche Erfindung und Verbesserung zum ewigen unantastbaren und ausschließlichen Eigenthum der resp. Erfinder und Verbesserer stempelte, für einige Zeit den Erfindungsgeist mächtig anspornen und eine Masse von Erfindern bereichern würde; auf die Länge müßte dies aber die gesammte Gewerbetätigkeit in ein lähmendes Kastenwesen bannen, das die freie Bewegung der Millionen Gewerbetreibender (Nichterfinder) zu Gunsten einiger tausend Erfinder hemmen und im Ganzen nur Erstarrung und Verfall der Industrie herbeiführen könnte.

Aber wenn auch das Monopol seiner praktischen Unausführbarkeit halber nie zur vollen Wahrheit werden dürfte, so übt die eigenthümliche Theorie welche übrigens ihrem Grundwesen nach viel älter ist, als der ihr von Jobard gegebene Name, doch überall auf die Anschauung und Regelung der Patentfrage einen sichtbaren Einfluß. Wir können natürlich hier nicht auf die theoretische Unterfuchung über die philosophische und juridische Begründung des Monopols eingehen, da dies die Schranken eines Journalartikels und die Bestimmung dieses Blattes weit überschritte. Wir müssen uns darauf beschränken, gegenüber dem behaupteten ausschließlichen Eigenthumsrecht des Erfinders an die oft gemachte, durch die Geschichte der Industrie vollkommen bestätigte Bemerkung zu erinnern: daß gewerbliche Erfindungen nicht, wie einst Minerva aus Jupiters Haupt entsprungen, mit einem Male ins Leben treten; daß vielmehr die meisten (fast alle) nur Kinder ihrer Zeit, die natürlichen Folgender vorangegangenen Erfindungen, die Frucht des vorhandenen Entwicklungsgrades der Industrie sind; daß sonach die Gesammtheit an das „neue Eigenthum“ beinahe so viel Anrecht

hat, als der Patentrehmer, welcher so glücklich war, die reife Frucht zuerst zu erpähnen und zu pflücken, oder höchstens die durch frühere Anstrengungen Anderer halbgereifte Frucht zur vollen Reife zu bringen.

Betreffs der versuchten rechtsphilosophischen Begründung des Monopols möge einstweilen diese Bemerkung genügen. Hingegen verdient die geschichtliche und praktische Begründung ein näheres Eingehen, weil sie für unser praktisches Zeitalter mehr Verführerisches hat, als das rechtsphilosophische Element, und weil eben sie es ist, welche den eben erwähnten Einfluß auf Beurtheilung und Regelung des Patentwesens übt. Zur Steuer der Wahrheit müssen wir jedoch sofort bemerken, daß die Monopolisten pur sang von der geschichtlichen und praktischen Beweisführung nur geringen Gebrauch machen, indem sie von der theoretischen Richtigkeit und von dem eventuellen glänzenden Erfolg ihres Systems (von dem bekanntlich Jobard eine völlige Umgestaltung des Gesellschaftslebens erwartet und das er daher auch als „nouvelle économie sociale“ bezeichnet) so fest überzeugt sind, daß sie auf jene Krücken einer vertrauensschwachen Theorie ganz verzichten zu können glauben. Wohl aber wird dieses Mittel reichlich von ihren theilweisen Anhängern benutzt, d. h. von Jenen, welche zwar kein absolutes Eigenthumsrecht des Erfinders annehmen und daher auch für ihn kein ewiges, jedoch ein möglichst ausgedehntes Monopol verlangen. Eben mit diesen Halb-Monopolisten haben wir es aber hauptsächlich zu thun, da wir, wie gesagt, der reinen Monopoltheorie ohnehin keine praktische Zukunft zutrauen.

England, wo das gewerbliche Leben früher als im übrigen Europa entwickelt war, hat auch das Erfindungspatentwesen am frühesten geregelt; und zwar durch das Statut Jakob I. v. J. 1623, das bis 1. Octbr. 1852 in Kraft bestand. Dieses Vorgehen Englands soll nun ein Zweifaches beweisen: Erstens habe England, dem doch Niemand die richtige Einsicht in die Erfordernisse des Verkehrslebens absprechen werde, schon vor mehr denn zwei Jahrhunderten das Eigenthumsrecht des Erfinders, wie die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Patentbegünstigungen anerkannt; zweitens datire der Aufschwung der englischen Industrie im 17—19. Jahrhundert eben von jenem Patentgesetz, was für dessen praktische Nützlichkeit und Nachahmenswürdigkeit das glänzendste Zeugniß ablege.

Der Doppelpreis schien unumstößlich, wäre er nicht grundfalsch. Das 1623er Statut ist durchaus kein Patentgesetz. Es ist fast das gerade Gegentheil. Sein eigentlicher Zweck war die Abschaffung aller Privilegien und Monopole, welche Gewerbetreibende und Kaufleute, Körperschaften und Einzelne, in der Anarchie der vorangegangenen Jahrhunderte erkaufte, erkämpft, erströbt oder erschlichen hatten, und die man nun mit der alten Freiheit und mit dem Gemeinwohl unvertäglich fand. Deshalb verfügt der überaus langathmige Artikel 1: „daß alle Monopole und Concessionen, Privilegien, Lizenzen, Diplome und Patente, die früher gewährt oder octroirt worden oder künftighin gewährt oder octroirt würden, welche einer Person oder Personen, politischen Körpern oder andern Korporationen gestatten, irgend einen Gegenstand . . . ausschließlich kaufen, verkaufen, fabriziren, herstellen, anwenden zu können, sowie auch jedes andere Monopol . . .“

den Gesetzen dieses Reiches ganz zuwiderlaufen und deshalb null und ohne irgend einen Effect sind und sein werden und nie in Gebrauch und Anwendung kommen dürfen.“ Die Artikel 2—4 enthalten die weitere Ausführung dieser Bestimmung, welche auch in der einleitenden Motivirung als der ausschließliche Gegenstand des Status bezeichnet wird. Erst im Artikel 5. folgt als Ausnahme die Bestimmung: daß die vorstehenden Verfügungen jedoch nicht auf jene Patente anwendbar seien, welche „dem ersten und wirklichen Erfinder“ gewährt wurden, um ausschließlich im Reiche seine neue Fabrikation zu üben und anzuwenden.“

Was ist nun der Geist und Zweck des oft angerufenen Statuts? Ganz einfach folgender: Das 13.—16. Jahrhundert war auch in England das goldene Zeitalter der Privilegien und Monopole. Jeder Industrielle, Kaufmann, Fabrikant, oder jede Gewerbs-, Handels- und Fabrikantenzunft konnte sie durch Geld, Gewalt, Protection und ähnliche Mittel ertlangen. Vielleicht hatten sie damals auch ihren v. nünftigen Daseinsgrund. Handel und Gewerbe waren noch nicht organisirt, die Kommunikationsmittel schlecht und unsicher, Gesetz und Recht noch nicht sehr befestigt; bei jedem gewerblichen Unternehmen war also das Risiko groß, der in Aussicht stehende Gewinn gering und unsicher, und nur durch ein Privilegium, das dem waghenden Unternehmer für den Fall des Scheiterns die alleinige Ausbeutung seines Wagnisses sicherte, konnte jenes Mißverhältniß ausgeglichen und zur Handels- und Gewerbetätigkeit angeeifert werden. Das hatte im 17. Jahrhundert größtentheils aufgehört. Die Monopole hatten keinen haltbaren Grund des Fortbestandes und traten nur der begonnenen Entwicklung des Verkehrslebens hemmend entgegen. Man beschloß ihre Abschaffung. Die praktischen englischen Gesetzgeber erkannten jedoch, daß die den Erfindern gewährten Monopole eine Ausnahme von dem allgemeinen Verdammungsurtheil verdienen, weil sie erstens keine geschenkte, sondern verdiente Begünstigungen sind, und weil sie zweitens bei gehöriger Beschränkung auch der Gesammtheit durch Aneiferung des Erfindungsgeistes nutzbringend werden können. Deshalb wurden ausnahmsweise die Erfindungsmonopole aufrecht erhalten, jedoch verfügt: daß sie 1) den

Gesetzen nicht zuwider und nicht dem Gemeinwohl nachtheilig sein dürfen durch Erhöhung der Waarenpreise, Störung des Handels und allgemeinen Belästigung; 2) nicht über 21 Jahre gelten sollen, auf welche Dauer sie auch gewährt sein mögen; 3) künftighin solche Monopole nicht länger als auf 14 Jahre gegeben werden dürfen.

Hieraus folgt, daß die englische Gesetzgebung durchaus keinen Eigenthumstitel des Erfinders anerkannte und ihm ebensowenig ein Recht auf die monopolisirte Ausbeutung seiner Erfindung zuerkannte, daß sie vielmehr mit dem 1623er Statut alles Monopol- und Patentwesen abschaffte und nur aus Billigkeitsgründen und soweit dies mit dem Gemeininteresse vereinbar schien, ausnahmsweise die Erfindungspatente fortbestehen ließ.

Hiermit fällt auch der Beweis, welchen man aus dem angeblichen Erfolg des angeblichen Patentgesetzes für den Quasi-Monopolismus ziehen will. Wenn wirklich der Aufschwung des englischen Verkehrslebens vom 1623er Statut her datirt, so ist es natürlich, ihn den Hauptbestimmungen, aber nicht der einzigen Ausnahmsbestimmung desselben zuzuschreiben. Gewerbe und Handel haben sich gehoben, nicht weil Artikel 5. ausnahmsweise die Erfindungspatente aufrechterhielt (denn diese waren ja früher noch viel ausgedehnter und wurden durch das Statut wesentlich beschränkt!) sondern weil Art. 1. bis 4. alle andern Patente, Monopole und Privilegien aufhoben und hierdurch dem Verkehrsleben die ihm so nöthige Freiheit der Bewegung verschafften. Die Masse der gewöhnlichen Gewerbe- und Handeltreibenden, wie die heimischen und fremden Erfinder konnten nun, ungehindert von Kunst- und ähnlichem Unwesen, ihre Kräfte frei entfalten und dadurch Englands Industrie zu jener Größe emporbringen, wie sie die Freiheit allein möglich macht und die — wie dies namentlich seine neueste Geschichte zeigt — fortwährend in dem Verhältnis stieg, als England einen weitem Schritt vorwärts auf dem Gebiete der Handels- und Gewerbefreiheit machte.

Die vielseitige Verkennung dieses einfachen Sachverhalts mag auffällig scheinen. Der Grund dessen läßt sich jedoch leicht nachweisen. Irren wir nicht, so ist es folgender: die englischen Patentbestimmungen, welche die Grundlage der gesammten festländischen Patenttheorie und Praxis bilden, kamen uns durch ein ungeeignetes Medium zu, unter dessen Einfluß sie eine wesentliche Fälschung erlitten.

Dieses Medium war die französische Constituante. Sie war die erste festländische Gesetzgebung, welche dem Beispiele Englands folgte und durch Aufhebung der Zünfte, Privilegien und Monopole dem Verkehrsleben die natürliche Freiheit wiedergab. Wie ihrem Vorbilde vor 170 Jahren, so schien auch ihr jetzt die Ausdehnung dieser Maßregel bis auf die Erfindungspatente nicht zulässig. Aber die englischen Gesetzgeber, welche ihr Reformwerk in ruhigen Zeitläuften vollbrachten, hatten den Muth, die Schwierigkeit offen einzugestehen und ihr zu Liebe im Art. 5. des 1623er Statuts eine Ausnahmsverfügung zu treffen. Das wagte die französische Gesetzgebung nicht. Die Prinzipien-eiterei und Consequenzhascherei lag im Geiste jener Zeit. Auch die Prinzipien konnte sich ihrer nicht erwehren, und eines ihrer hervorragendsten Mitglieder sprach bekanntlich auf der Tribüne den Satz aus: daß man lieber eine Colonie opfern, als einem Prinzip Abbruch thun soll.

Wie nun aus diesem Dilemma herauskommen? wie den Erfindern im Allgemeinen Interesse den verdienten Lohn sichern, ohne dem herrschenden, allen Monopolen und Privilegien den Krieg erklärenden Freiheits- und Gleichheitsprinzip untreu zu werden? Man erfind zu diesem Zwecke die Theorie des Eigenthumstitels und des Besitzrechts des Erfinders. In dem Bericht welchen er in der donnerstägigen Abend Sitzung vom 30. Decbr. 1790 im Namen des Ackerbau- und Handelscomites an die Nationalversammlung erstattete, suchte de Boufflers den Satz auszuführen, daß kein anderes bewegliches Gut so unbestreitbar seinem Besitzer gehöre, als die Erfindung unantastbares Eigenthum ihres Ueberbers sei. Der ungeschmälerte ewige Besitz derselben stehe ihm also ganz natürlich zu, und wenn das Gesetz ihm denselben sichern, so könne von Monopol oder Privilegium keine Rede sein, sondern nur von der Anerkennung eines unzweifelhaften Besitz- und Genussrechts.

Den Haupteinwand gegen diese Ansicht deuteten wir bereits oben an. Ihn hier näher auszuführen, wäre um so überflüssiger, als wir in den weitern Artikeln sehen werden, daß weder das Comité und seine Berichterstatter, noch die Nationalversammlung sie ernstlich nahm, daß vielmehr ihre Gesetzbestimmungen die Theorie, aus der sie angeblich hergeleitet wurden, vollständig über den Haufen warfen. Das Ganze war eben nur eine Concession an den nivellirungsfüchtigen, monopolfeindlichen Zeitgeist, dem zu Liebe man das Monopol auch dort, wo es aus Billigkeits- und Gemeinwohlgründen erhaltenswerth schien, nicht beim rechten Namen nennen wollte. Erst hinterher wurde, bald unwissentlich, bald geflüstert, die Maske von Vielen für ächt genommen, dadurch die Grundidee des Patentwesens gefälscht und allmählig zur reinen oder Quasi-Monopoltheorie herausgebildet.

Wenn wir derart das Erfindungspatent seiner Genesis und seinem Grundwesen nach als Monopol oder Privilegium bezeichnen, so soll hiemit keineswegs gegen das englische Statut von 1623 oder gegen das französische Gesetz von 1791,

noch gegen das Patentwesen überhaupt ein Tadel ausgesprochen werden. Wir glauben, daß die Theorien-eiterei in der Volkswirtschaft ebensowenig am Orte ist, als auf jedem andern Gebiete, wo es sich um die Lösung praktischer Fragen handelt. So sehr wir im Allgemeinen den Monopolen und Privilegien abhold sind, so werden wir doch keineswegs ihre absolute Unzulässigkeit behaupten wollen. Wir verdammten sie, weil sie gewöhnlich nur unverdiente Begünstigungen sind und weil sie das Gemeinwesen zu Gunsten des Sonderinteresses benachtheiligen. Wo aber, wie dies bei den Erfindungspatenten der Fall, das Privilegium verdient, weil es nur der wohlverdiente Lohn der geistigen oder materiellen Arbeit, der gehaltenen Auslagen an Geld, Mühe und Zeit ist, wo es ferner mit dem Sonder- auch das Gemeininteresse fördert: da erkennen wir es als vollberechtigt an, wie anrühlich auch sein Titel scheinen mag.

Die Bezeichnung Monopol oder Privilegium soll daher den Werth und die Berechtigung des Erfindungspatents nicht im Entferntesten verkleinern. Wir verlangen nur, daß das Kind beim rechten Namen genannt werde, weil nur so den gefährlichen Verirrungen und Verwechslungen vorgebeugt, weil nur dann Zweck und Aufgabe der Patentgesetzgebung richtig erkannt zu werden vermag.

Ist nämlich das Patent nur ein ausnahmsweise zulässiges Privilegium, so folgt von selbst, daß Umfang und Dauer desselben nicht über seine ausnahmsweisen Zulassungsgründe hinausreichen dürfen. Mit andern Worten: daß das Erfindungspatent 1) nur dort, aber dort auch ohne Ausnahme, zu gewähren ist, wo es wirklich als verdienter Lohn und nicht als unverdiente Begünstigung erscheint, und daß es 2) nach Umfang und Dauer nur so weit sich erstrecken darf, als das Gemeininteresse wirklich mit dem Sonderinteresse gefördert, aber weichen muß, wo ersteres durch letzteres gefährdet werden würde.

Wir müssen abbrechen, da diese Einleitung schon viel länger geworden, als wir beabsichtigt und gewünscht. Es schien uns jedoch unerlässlich, vorerst den Gesichtspunkt festzustellen, der, glauben wir, beim Patentwesen maßgebend sein sollte. Wir wollen jetzt die bedeutendsten Elemente des Patentwesens einzeln durchgehen, bei jedem derselben die interessanteren Gesetzbestimmungen der verschiedenen Staaten die Revue passiren lassen und zum Schluß die Grundzüge der gegenwärtigen Patentgesetzgebung in gedrängter Uebersicht zusammenfassen.

J. G. Horn.

Handelsrechtliches.

Ausgewählte Gutachten der Handelskammer zu Frankfurt am Main.

So eben sind unter obigem Titel ausgewählte Parere der Frankfurter Handelskammer von Dr. jur. K. Mals in Buchhandel erschienen. Der Verfasser bemerkt in dem Vorwort sehr richtig, daß da, wo Handelsgesetzbücher nicht bestehen, der Handelsgebrauch die wichtigste und fast einzige Quelle des Handelsrechts bilde, und daß in zweifelhaften Fällen das Gutachten der aus den erfahrensten Kaufleuten eines Handelsplatzes gebildeten Handelsgeremien um so mehr Beachtung verdiene, wenn dasselbe aus einer collegialischen Berathung, unter Aufsicht eines Rechtskundigen, hervorgegangen sei. Diese im Allgemeinen schon wohl begründete Ansicht gewinnt für Frankfurt dadurch eine besondere Bedeutung, daß daselbst auffallenderweise gar kein Handelsgesetz besteht, sondern alle streitigen Handelsachen dem gewöhnlichen Rechtsverfahren unterliegen und durch alle weilläufigen Formalitäten u. des gemeinen Proceßverfahrens durchgetrieben werden müssen. Eine Folge davon ist, daß der Geschäftsmann hierorts einen Rechtsstreit über Handelsachen mehr scheut wie das Feuer und sich lieber zu einem erheblichen Verlust verfährt, ehe er es zu einem Proceß kommen läßt, der ihn noch sein gutes Geld kostet und auf lange Jahre überflüssigen Stoff zu einer Gallenkrankheit bereitet. Nun empfindet man zwar auch in Frankfurt das Bedürfnis eines Handelsgesetzes so gut, wie das verschiedener anderer legislativer und organischer Reformen, die trotz ihrer Dringlichkeit einer Lösung noch in unbestimmter Zukunft harren. Bereits mehrfach hat die gesetzgebende Versammlung Anträge auf Herstellung eines Handelsgesetzes gerichtet; der Frankfurter Senat behauptet aber, vermöge der von ihm eingenommenen singulären Stellung und principiellen Abneigung gegen alle Aenderung bestehender Zustände, die Einrichtung eines Handelsgesetzes sei deshalb unthunlich, weil ein Handelsgesetzbuch nicht vorhanden sei. Vorschläge in dieser Beziehung sind jedoch bis jetzt eben so wenig gemacht als in Aussicht gestellt. Einfacher wäre es freilich, wenn man sich der Ansicht nicht verschließen wollte, daß gerade da, wo ein Handelsgesetzbuch fehlt, ein Handelsgesetz um so dringenderes Bedürfnis, weil nur so das factische Recht des Handelsgebrauchs zur wohlbegründeten und wohlverdienten Wirksamkeit gelangen kann.*) Abgesehen von der localen Bedeutung jener

*) Das Handelsgesetz zu Bremen ist wohl der beste Beweis dafür, daß geschriebene Gesetzbücher nicht eine notwendige Voraussetzung für Schöffengerichte in Handelsachen sind. Wir glauben sogar, daß Handelsgesetzbücher, welche sich nicht auf eine langjährige vorausgegangene Praxis solcher Gerichte gründen, stets mangelhaft sein müssen. Lord Mansfield war ebenfalls der Ansicht, was Gutes am englischen Handelsrecht sei, gebühre dem Einfluß der Jury, welcher bekanntlich in England auch der Ausspruch über special customs zusteht.

D. K. d.

Gutachten-Sammlung besitzt dieselbe zweifellos einen allgemeinen Werth, der noch erhöht werden wird, sobald auch an andern Handelsplätzen derartige Sammlungen zu Stande kommen. Die Fälle sind mit Umsicht und Takt ausgewählt, und möchten besonders die Gutachten über das Staatspapiergeschäft das Interesse der Juristen und Laien anzusprechen haben, weil hier das geltende römische Recht doch offenbar nicht ausreicht. Als beste Empfehlung des Buches theilen wir nachstehend einige Parere im Auszuge mit, da dieselben eine allgemeine Bedeutung besitzen und zugleich für das Urtheil der Frankfurter Handelskammer günstiges Zeugniß ablegen.

I. Sachverhalt.

A. schuldet dem auswärtigen wohnenden B. für gelieferte Waare 2952 fl. 15 kr. und schickt ihm dafür eine diesem Betrage genau entsprechende Tratte von 1687 Thlr. preuß. Cour. auf Berlin. Er girirt die Tratte mit den Worten: „Für mich an die Ordre des Herrn B., Werth in Rechnung.“ B. zeigt ihm den Empfang an, indem er dem A. schreibt: „Mit Ihrem Werthen vom 18. d. M. übermachen Sie mir 1687 Thlr. per 9. October auf Berlin, welche ich Ihnen nach Eingang gutschreiben werde.“ Die Tratte, welche inzwischen durch Indossament in andere Hände gelangt war, wurde beim Verfall protestirt. B. will Klage gegen A. erheben; es entsteht nun die Frage:

„Muß B. die Wechselregreßklage anstellen, oder kann er, weil die ursprüngliche Waarenforderung neben der Wechselforderung fortbestanden hat, unter gleichzeitiger Rückgabe des protestirten Wechsels, die Klage aus dem Kaufcontract im ordentlichen Proceß anstellen?“

Gutachten.

Wir können die Ansicht nicht billigen, daß die ursprüngliche Waarenforderung neben der Wechselforderung fortbestanden habe, vielmehr war die Wechselforderung des B. durch die Remesse auf Berlin ausgeglichen, und konnte nicht A. gleichzeitig in doppelter Verbindlichkeit stehen, einmal aus der Waarenschuld und dann noch daneben aus dem von ihm girirten Wechsel über den nämlichen Betrag. Demzufolge muß B. allerdings die Regreßklage aus dem Mangels-Zahlung protestirten Wechsel anstellen, kann aber nicht unter einfacher Zurückgabe desselben eine Klage aus dem ursprünglichen Kaufvertrag im ordentlichen Proceß erheben, wenn er nicht gewärtigen will, daß ihm sogleich die Einrede der erfolgten Bezahlung mit zerstörender Wirkung entgegengesetzt werde.

Frankfurt den 2. August 1849.

II. Sachverhalt.

A. schuldet dem auswärtigen wohnenden B. für gelieferte Waare 1000 fl. und übersendet ihm dafür eine acceptirte Tratte von 1000 fl. auf einen dritten Platz. Diesen Wechsel girirt er mit den Worten: „Für mich an die Ordre des Herrn B., Werth in Rechnung.“ B. antwortet darauf wie folgt: „Mit Ihrem Werthen vom 18. d. M. übermachen Sie mir 1000 fl. per 9. October auf A., welche ich Ihnen nach Eingang mit 1000 fl. gutschreiben werde.“ B. girirt den Wechsel weiter und der letzte Girant läßt ihn präjudiciren, so daß der Wechsel von dem inmittelst fallit gewordenen Bezogenen nicht eingelöst wird.

Kann B., welcher des Präjudices ungeachtet den Wechsel zurückgenommen hat, wegen des vorbehaltenen Eingangs in seiner Empfangsanzeige die ursprüngliche Waarenforderung bei A. in Anspruch nehmen und dem A. den Wechsel zurückgeben? Sollte die ursprüngliche Schuld auch nicht als durch die Remittirung des Wechsels getilgt betrachtet werden, ist nicht B. mindestens für die Präjudicirung des Wechsels verantwortlich und die ursprüngliche Schuld nicht als hierdurch compensirt zu erachten?

Gutachten.

Indem B. die acceptirte Tratte an Zahlung für seine Waarenforderung annahm, erscheint die letztere selbst als ausgeglichen. Die Worte seiner Empfangsanzeige:

„fl. 1000, welche ich Ihnen nach Eingang mit fl. 1000 gutschreiben werde;“

geben nur den Sinn, daß er den Wechselregreß sich vorbehalte, wenn der Wechsel nicht bezahlt werde; der Wechselregreß ist aber durch gehörige Beobachtung der wechselmäßigen Verpflichtungen des Inhabers bedingt. Ward durch Nichtbeobachtung solcher wechselmäßiger Verpflichtungen der Wechsel mit Präjudiz behaftet, und B. nahm ihn dessenungeachtet von einem spätern Indossatar zurück, so that er dies auf seine Gefahr; die ausgeglichene Waarenschuld lebte aber nicht dadurch wieder auf, daß der Bezogene und Acceptant den präjudicirten Wechsel nicht bezahlte.

Es ergibt sich hieraus, daß B. an und für sich und principaliter seine ursprüngliche Waarenforderung gegen A. nicht in Anspruch nehmen darf und demselben den präjudicirten Wechsel nicht zurückgeben kann; daß B. jedenfalls für die Präjudicirung des Wechsels, den er nicht hätte zurücknehmen sollen, verantwortlich ist, daß er nur noch im gewöhnlichen Verfahren diejenigen verklagen kann, die sich sonst mit seinem Schaden unge-

rechter Weise bereichern würden, und daß die ursprüngliche Waarenschuld des A. hierbei nur noch insofern in Betracht kommt, als derselbe etwa durch Nichtbezahlung des Betrags der Waarenschuld und durch Nichtzurücknahme des Wechsels sich mit dem Schaden des B. ungerechter Weise bereichern möchte, worüber B., wenn er solchen Satz behauptet, den Beweis je nach Gestaltung der Thatsachen zu erbringen hätte.

Frankfurt, den 30. Mai 1849.

III. Sachverhalt.

Es handelt sich hier um Feststellung des Frankfurter Handelsgebrauchs rücksichtlich einer von einem auswärtigen Gericht aufgeworfenen Frage, welche also gestellt war: „Ob der Verkäufer, welchem zur Abtragung einer Waarenschuld ein Wechsel übersendet worden, erst alsdann klagend aus der Waarenschuld auftreten könne, wenn er den Wechsel mit Protest-Instrument Mangels-Zahlung an den Schuldner zurückgesendet habe?“

Gutachten.

Die Zurücksendung des als Gegenwerth für eine Waarenschuld gegebenen und Mangels-Zahlung protestirten Wechsels mit dem Mangels-Zahlungsprotest an den Waarenschuldner, der einen solchen Wechsel zur Abtragung der Waarenschuld dem Verkäufer der Waare übersendet hatte, ist ein Gegenstand wechselmäßiger Behandlung, und kann bei einer Erörterung über den Wechselregreß zur Sprache kommen, und zwar kann auch zur Salvirung des Wechselregresses nicht die Zurücksendung des Wechsels erforderlich sein, sondern es muß nur der Protest zeitig eingesendet oder vorgezeigt worden sein, wenn der Wechselregreß gegen wen Rechtens gewährt werden soll. Anders verhält es sich für eine Klage aus einer Waarenschuld, welche auch, falls der Wechsel wegen unterlassener Protestirung oder versäumter Notification präjudicirt ist, dann mit rechtlichem Erfolg ange stellt werden kann, wenn mit solcher Forderungsklage die Behauptung verbunden ist, daß der Beklagte, wenn er die Schuld nicht bezahle und den Wechsel dagegen nicht wieder an sich nähme, sich mit dem Schaden des Wechselinhabers ungerechter Weise bereichern würde, und es läßt sich daher

„nach den in Frankfurt bestehenden Handelsusancen und handelsrechtlichen Grundsätzen nicht für alle Fälle behaupten, daß der Verkäufer, welchem zur Abtragung einer Waarenschuld ein Wechsel übersendet worden ist, erst alsdann klagend aus der Waarenschuld auftreten könne, wenn er den Wechsel mit einem Protest-Instrument Mangels-Zahlung an den (Waaren-) Schuldner zurückgesendet habe.“

Frankfurt, den 25. Oct. 1844.

L i t t e r a t u r.

Aus der Havana. Erfahrungen und Ansichten über die Fabrication der ächten Cigarren etc. von F. H. Meyer, Bremen 1854. In Commission von G. Schünemanns Buchhandlung. 54 S.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß die Cigarrenfabrication in der Havana zweckmäßiger, sorgfältiger und vollständiger als hier zu Lande eingerichtet, und nur diesem Umstande es zuzuschreiben sei, daß die importirten ächten Cigarren aromatischer riechen und angenehmer schmecken, als das deutsche Fabricat. Wollte man die Fabrication bei uns ebenso betreiben, was namentlich im Sommer der Fall sein könne, so würden nach seiner Meinung die deutschen Cigarren hinter den Havanesern nur wenig zurückstehen. In der Absicht, der vaterländischen Industrie einen Dienst zu erweisen, beschreibet daher Herr Meyer das in Cuba bei der Behandlung des Tabaks und der Verfertigung der Cigarren zur Anwendung kommende Verfahren ausführlich durch alle Stadien. Seine Erfahrungen hat derselbe während eines mehrjährigen Aufenthaltes an Ort und Stelle gesammelt. Wir betrachten es als eine verdienstliche Beschäftigung für junge Kaufleute, welche in ferne Länder hinausziehen, ihre Beobachtungen aufzuzeichnen und durch den Druck zum Gemeingut ihrer Landsleute zu machen. Würde das Beispiel des Verfassers von Anderen befolgt, so könnte daraus ein Zweig der Litteratur erwachsen, welcher zweifelsohne einen specifischen Werth für Handel und Gewerbe hätte. Wir sind überzeugt, daß in dem vorliegenden kleinen Buch Fabricanten nützliche Fingerzeige finden werden; wir möchten es aber auch rauhenden Laienbrüdern zur unterhaltenden Lectüre bei einer duftenden Cigarre empfehlen, damit sie, den wahren Werth des verbrennenden Krautes erkennend, ihren Genuß steigern — oder, indem sie einige der minder appetitlichen Ruchengeheimnisse erfahren, sich im Voraus auf die Zeit freuen, wo ihnen, Dank den patriotischen Bestrebungen des Herrn Meyer, dasselbe Gut gleich schmackhaft und dabei reinlicher und billiger aus den Händen deutscher Fabricanten gereicht werden wird.

V e r s i c h e r u n g s w e s e n .

Seeversicherung.

Abgesehen von den bestimmten Procentsätzen, von welchen nach dem Vorstehenden der Ertrag des Schadens abhängig ist, enthalten der H. P. und die B. V. B. besondere Bestimmungen über *Reccage* bei flüssigen Waaren.

H. P. §. 99: Bei flüssigen Waaren ersetzt der Versicherer die *Extra-Reccage* nur in dem Falle, wenn das Schiff durch Stößen auf den Grund oder durch stattgefundenen An- oder Uebersegelung eine heftige Erschütterung erfahren hat, oder wenn das Schiff von höherer Macht (s. §. 59) arretirt oder aufgebracht und länger als 3 Monate vom Tage der Aushaltung festgehalten, oder wenn das Schiff in einem Nothhafen, den dasselbe wegen Kriegsgefahr oder blockirten Bestimmungshafens anging, länger als 3 Monate verbleiben mußte, oder die Waaren im Nothhafen entlöschet worden sind.

Bei Baumöl in Fässern ohne eiserne Reifen, bei Wein, Branntwein, Essig, allen Saft- und Serpentinölen, Thran, Theer, Syrup bezahlt der Versicherer in keinem Falle die ersten 10%, bei Baumöl in Fässern mit eisernen Reifen nicht die ersten 5% (gewöhnliche *Reccage*).

Beim Verkauf im Nothhafen findet der vorgedachte Abzug von resp. 5 oder 10% nicht statt.

B. V. B. §. 21: Flüssige Waaren, unter einer allgemeinen oder besonderen Benennung, sind nur in den nachstehend sub. A dieses §. benannten Fällen für *Reccage* oder Bruch versichert, und zwar unter den folgenden, sub. B. bestimmten Abzügen für gewöhnliche *Reccage*.

A. Fälle, die Anspruch auf Vergütung für *Reccage* oder Bruch begründen:

- 1) wenn die Ladung in einem Nothhafen entladen war;
- 2) wenn das Schiff aufgebracht und länger als 2 Monate angehalten gewesen, auch der Kriegsmolch nicht von der Versicherung ausgenommen, oder dieselbe nur für Seegefahr geschlossen war;
- 3) im Strandungsfalle, mit Beziehung auf §. 18;
- 4) wenn das Schiff gestoß., d. h. mit Heftigkeit einen festen oder harten Grund berührt hat, ohne darauf sitzen zu bleiben; oder auch, wenn dasselbe durch Ansegeln eine heftige Erschütterung erlitten hat.

B. Abzug für gewöhnliche *Reccage*.

a. bei Reisen nach einem Hafen an der Nordsee:

auf weißen Wein von Bordeaux.....	4%
„ rothen „ „ „	3 „
„ beide, auf der Mittelsee.....	8 „
„ weißen Wein, von den übrigen Häfen in der Bucht von Frankreich.....	6 „
„ rothen Wein, desgl.	4 „
„ Wein von Lissabon und Porto.....	4 „
„ Wein von den Spanischen und Französischen Häfen im Mittel- ländischen Meere.....	5 „
„ Wein von Italien.....	5 „
„ Branntwein von Frankreich oder Spanien.....	4 „
„ Essig von Frankreich.....	3 „
„ Rum von England.....	5 „
„ Rum von Westindien oder Nordamerika.....	8 „
„ Rum von Brasilien.....	10 „
„ Arec. von Batavia.....	10 „
„ Honig von Westindien.....	10 „
„ Syrup von England oder Frankreich.....	8 „
„ Serpentinöl von Häfen Europas, in doppelten Fässern.....	5 „
„ desgleichen in einfachen Fässern.....	10 „
„ desgleichen von Amerika 5% mehr	
„ Thran von Nordamerika mit Reduction von 31½ Gallon zur hiefigen Tonne.....	5 „
„ Thran von England mit Reduction der Imperial Tun zu 9¼ hiefige Tonnen.....	3 „
„ Thran, direct von der Fischerei in der Südsee.....	10 „
„ Hanföl, Thran und Theer, aus Rußland, Norwegen oder Schweden.....	5 „
„ Olivenöl aus Häfen des Mitteländischen Meeres in Fässern mit eisernen Reifen.....	5 „

b. von Europäischen Häfen nach Westindien und Amerika:

auf Wein, Branntwein, Essig, Del und Theer in gewöhnlicher Fustage 5 „

c. von einem Hafen der Nordsee nach einem andern derselben oder der Ostsee:
auf Wein, Branntwein, Rum, Syrup, Honig, Del und Thran..... 3 „

Bei sonstigen hier nicht benannten Gegenständen und Reisen findet ein den obigen Bestimmungen angemessenes Verhältniß statt.

Die Vergütung eines Mehreren tritt aber nur dann ein, wenn die gefundene *Reccage* einer jeden Tare diese als gewöhnlich angenommene *Reccage* um 3% übersteigt.

An Flüssigkeiten aller Art in Flaschen und Krügen werden, wenn Defecte in obigen Fällen zur Vergütung kommen, die ersten 5% abgezogen.

Die Ausmittlung des Gewichts oder des Maßes, welches beschädigte Güter in unbeschädigten Zustände gehabt haben, erfolgt ebenwohl nach bestimmten Grundätzen.

B. V. B. §. 20: Wenn versicherte Güter im beschädigten Zustände den Bestimmungsort erreichen, und zur Berechnung des Schadens das Gewicht oder die Maße ausgemittelt werden muß, welche dieselben in unbeschädigtem Zustände gehabt hätten, so ist solches in der Regel nach der mittleren Auslieferung gleicher Güter unter ähnlichen Umständen anzunehmen, insofern darüber keine ausdrückliche Bestimmung im Nachstehenden, oder in der *Police* gemacht ist.

Diese ausdrückliche Bestimmung tritt ein:

1) bei der Auslieferung des Gewichts von rohem Zucker.

Es wird nämlich angenommen: a. daß roher Zucker in Kisten in unbeschädigtem Zustände, wie folgt, nach hiefigem Gewicht auszuliefern mußte:

die Spanische Brutto-Arrobe.....	23 T
die Brasilische Brutto-Arrobe.....	29 „
desgl. Netto.....	26½ „
der Englische Brutto-Centn.....	101 „
von den Vereinigten Staaten von Nordamerika die 100 T.....	90 „
von Frankreich und Holland die 50 Kilogr. Brutto.....	100 „
ferner in Ranzangs von Java der Netto-Pikal.....	117½ „

Als Regel gilt ferner: b. daß diese Gewichts-Reduction auf beschädigte *Muscovaden* und *Bastern-Zucker* in Fässern nur Anwendung findet, wenn keine unbeschädigte gleiche Waare bei demselben oder mit einem gleichzeitig expedirten andern Schiffe, zur Norm vorhanden ist, und daß von dem durch jene Gewichtsreduction ermittelten Schaden für gewöhnliches Untergewicht 5% abgezogen w. den.

2) Bei Tabak und solchen andern Gütern, die durch Beschädigung keine Verminderung des Gewichts erleiden können, darf das berechnete gesunde Gewicht niemals höher als das gelieferte Gewicht im beschädigten Zustände sein, vielmehr muß, den Umständen nach, ein angemessenes Verhältniß zwischen beiden stattfinden.

3) Bei Getreide und solchen andern gemessenen trocknen Waaren, die durch Beschädigung keine Verminderung der Maße erleiden, darf dem Versicherer nur in dem Falle eine Untermaße zur Last gebracht werden, wenn durch Pumpen oder auf sonstige Weise ein Verlust entstanden ist, der in sich selbst oder in Verbindung mit der etwaigen Beschädigung, die vorbehaltenen Procente der Beschädigung erreicht, resp. überschreitet.

H. P. §. 101: Folgendes *Rediment* wird angenommen: Spanisches Gewicht: Brutto-Arrobe von 25 T Spanisch = 23½ T. *Portorico* und *Cuba* *Muscovaden* Netto-Arrobe von 25 T Spanisch = 21½ T. Portugiesisches und Brasilisches Gewicht: Bei *Caffee* Netto-Arrobe = 29½ T. Bei *Zucker* Brutto-Arrobe = 30 T. Bei *Zucker* Netto-Arrobe bei weißem in Kisten = 27½ T. Bei *Zucker* Netto-Arrobe in Säcken und Quarten = 26½ T. Bei *Zucker* Netto-Arrobe bei braunem in Kisten = 27 T. Bei *Zucker* Netto-Arrobe in Säcken und Quarten = 26 T. Dänisches Gewicht: 3% *Avance*. Dänisches Gewicht, außerdem bei *Zucker* von *St. Thomas* und *St. Croix*, dortiges Zeugniß 5½% *Nabatt*. Gewicht von *St. Domingo*: *Pari*. Gewicht von *England* und *Nordamerika*: 1 *Str.* = 104 T. Gewicht von *St. Petersburg*: 1 *Pud* = 33½ T. Gewicht von *Bremen*: 3% *Avance*. 100 *Kilogr.* = 206½ T. *Hiesiges* Gewicht nach *Preußen*: 3% *Avance*. *Del* von *Gallipoti* 1 *Sarm* = 295 T. *Getreide*: *Hamburg* und *Preußen* — *Pari*. *Hamburg* nach *Holland*: 56 *Faß* = 1 *Holl. Last*. *Hamburg* nach *England*: 1 *Last* = 11½ *Quarter*. *Dänemark* nach *Hamburg*: 23 *Tonnen* = 1 *Last*. *Dänemark* nach *Holland*: 22 *Tonnen* = 1 *Last*. *Hamburg* nach *England*: 21 *Tonnen* = 10 *Quarter*. *Rußland* nach *Hamburg*: 16 *Tschwert* = 1 *Hamb. Last*. *Rußland* nach *Holland*: 15 *Tschwert* = 1 *Holl. Last*.

Ferner H. P. 94: Falls die Versicherung von rohem und von zerstampften Zuckern in Kisten und Fässern mit der Bedingung frei von 3, 5 oder 10% Untergewicht genommen ist, wird nur dann vom Versicherer Schaden ersetzt, wenn an den beschädigten Zuckern ein Untergewicht am Brutto-Gewicht des als Tare in der *Police* bestimmten Quantums, bei weißen Zuckern über 3%, bei gelben und braunen Zuckern über 5%; bei *Muscovaden* aus *Westindien* über 10% sich berechnet. Der Versicherte hat die *Original-Factura* oder Gewichts-Nota zu produciren, und wird das Gewicht in derselben nach dem auf hiefigem *Dispatch-Comptoir* üblichen *Rendiment* (s. §. 101) regulirt;

die Zuckern müssen aber sofort nach der Löschung ohne Abschlag eingewogen werden. Nur wenn das vorstehend bestimmte Untergewicht sich ergibt, ist die Beschädigung der Zuckern zur Last des Versicherers, und derselbe gehalten, den Schaden anzuerkennen und nach §. 96 berechnet, zu vergüten. Schaden an beschädigten Zuckern, die nicht jenes bestimmte Untergewicht nachweisen, sowie auch Untergewicht an unbeschädigten Zuckern, ersetzt der Versicherer nicht.

Falls Zuckern wegen Beschädigung im Nothhafen verkauft werden, findet die Bedingung der Police in Bezug auf das Untergewicht keine Anwendung, und der Schaden wird ersetzt, sobald derselbe 5%, bei Muscovaden aus Westindien 10%, von der Werthtaxe übersteigt.

Rohe Zuckern oder raffinierte, zerstampfte Zuckern, nicht in Fässern oder Kisten, sind allemal als mit der Bedingung „frei von Beschädigung, ausgenommen im Strandungsfalle“ versichert zu betrachten, wenn nicht ausdrücklich in der Police eine andere Bedingung genehmigt worden.

Ferner §. P. §. 100: Bei behaltener Ankunft des Schiffs wird Untermaass oder Untergewicht an unbeschädigten Gütern niemals vom Versicherer ersetzt.

Rücksichtlich der geretteten unbeschädigten Güter bestimmt der §. P. §. 114 Absatz 3 u. 4 und am Schluß:

Wenn die Weiterbeförderung der geretteten unbeschädigten Güter unverhältnismäßige Kosten verursacht, so ist der Versicherer berechtigt, den Verkauf derselben am Havarie-Platz zu verlangen.

Bei der Auswahl der zur Weiterbeförderung zu befrachtenden Schiffe ist möglichst nach dem Willen des Versicherers zu verfahren und auf die Zollgesetze des Bestimmungslandes Rücksicht zu nehmen; die geschehene Befrachtung ist sobald es möglich und möglich ist dem Versicherer anzuzeigen, und geht die Gefahr in diesen Fahrzeugen nach Maßgabe von §. 57 auf den Versicherer der Güter über.

Das Provenne der verkauften Gegenstände einzuziehen ist Obliegenheit des Versicherten.

(Fortsetzung folgt.)

Die Borussia und ihre Gegner.

(Eingefandt.)

Motto: Audiatur et altera pars!

Ein Schreiben in Nr. 146 des Bremer Handelsblattes stellt die Lage der Borussia als bedenklich dar und ertheilt Rathschläge, der Gesellschaft aufzuhelfen. Das Ganze ist geeignet, Mißtrauen gegen die Borussia zu erregen, und bedarf um so mehr einer Berichtigung, als alle Versicherung-Gesellschaften ein gleiches Interesse haben, die Theorie zurückzuweisen, daß die Sicherheit des Publicums dadurch beeinträchtigt werde, daß die Jahresrechnung einer Gesellschaft ungünstig abschliesse. Für das Vertrauen des Publicums können vernünftigerweise nur 2 Punkte maßgebend sein.

1. Die Pünktlichkeit mit welcher eine Versicherungs-Gesellschaft ihre Schaden zu berichtigen pflegt.

2. Die Sicherheit, welche das Verhältniß des Vermögens der Gesellschaft zu der von dieser übernommenen Gefahr bietet.

An Pünktlichkeit, der Zahlung ist die Borussia von keiner Gesellschaft übertroffen, die größten Schaden sind im kürzesten Zeitraume berichtet worden. Was die Sicherheit anbetrifft, so genügt der Vergleich mit den übrigen Gesellschaften, zu welchem Zwecke wir die Sicherheit hier in Procenten berechnen, und das Verhältniß des Risico zum Capital in Thalern darstellen.

Gesellschaften	Versicherungssumme am Jahresluß	Vermögen	Sicherheit in %	Risico auf je 1 \$ Capit.
Nachner Münchener	620,000,000	4,668,460	075	133
Magdeburger	300,000,000	2,407,100	080	125
Colonia	405,000,000	4,122,940	102	98
Eiberfelder	167,500,000	2,284,000	130	73
Schlesische	135,000,000	2,186,000	102	62
Deutscher Phönix	292,986,000	6,177,000	210	48
Borussia	82,000,000	1,834,400	228	45

Die Borussia bietet also mit ihrem Capital im Verhältniß zu ihren Verbindlichkeiten die größte Sicherheit und ihr Risico ist der Summe nach am kleinsten. Es läßt sich gegen eine solche Aufstellung mancherlei einwenden, es läßt sich namentlich sagen, daß dieselbe nicht die Qualität des Risico ausdrückt, denn eine kleine Summe z. B. auf einer Ziegelhütte versichert ist ohne Zweifel eine größere Gefahr als eine große Summe auf ein Weinlager im gewölbten Keller. Es darf aber behauptet werden, daß auch die Qualität des Risico bei den Versicherungen der Borussia nicht bedenklicher als bei anderen Gesellschaften ist.

Ist es aber im Allgemeinen Unkenntniß des Geschäftes, wenn behauptet werden will, die Versicherten einer Actiengesellschaft könnten jemals Gefahr laufen, ihre Brandschäden aus Mangel an Fonds nicht ersetzt zu erhalten, so ist diese Gefahr sicherlich da am wenigsten denkbar, wo Capital und Risico,

sich am meisten nähern. Ob das Capital in baarem Gelde oder in guten Wechseln besteht, ist ziemlich gleichgültig, insofern nur von ersterem hinlänglich für die laufenden Bedürfnisse vorhanden ist, ja die zu große Menge des einbezahlten Papiers, bietet entweder eine Last für die Gesellschaft, weil die sichere Anlage derselben Zeit und Mühe veranlaßt, und einen Nachtheil für die Actionaire, weil die Gesellschaft, wenn sie sich an die strengen Regeln der Sicherheit hält, weniger Zins dafür erzielen kann als der Privatmann, der an keine Regeln gebunden ist; oder das einbezahlte Capital vermehrt die Gefahren der Actionaire, wenn es, wie dies bei anderen Gesellschaften schon vorgekommen ist, zu Speculationen in Papieren verwendet wird, die bei eintretenden Krisen große Verluste bringen können.

Manche Gesellschaft hat schon allein durch Glück in solchen Speculationen Deficits in dem Abschlusse der Feuerversicherungsrechnung gutgemacht, manche die Verluste in dieser Branche durch den Gewinn in der Transportversicherung und anderen Geschäftszweigen verdeckt, keine kann sich rühmen, immer gute Geschäfte gemacht zu haben. Das sind aber Zufälligkeiten, welche zwar den Vortheil der Actionäre schmälern können, für die Versicherten aber gänzlich gleichgültig sind, weil diese bei Actiengesellschaften nicht, wie bei gegenseitigen Gesellschaften, Versicherte und Versicherer zugleich sind, nicht, wie bei diesen, durch vielfache Prämienzahlung als Versicherer oder durch Ausbleiben des Schadenersatzes als Versicherte zu Nachtheil kommen können.

Wir beanspruchen für die Borussia nichts als die Billigkeit, daß ihre Geschäftslage beurtheilt werde, wie die anderer Gesellschaften. Man wird dann finden, daß sie keiner anderen an Solidität nachsteht, und daß weder ein Grund noch eine Nothwendigkeit vorhanden ist, die in diesem Blatte beantragte weitere Einzahlung auf das Actiencapital stattfinden zu lassen, da auch ohne diese Zahlung die vorhandenen Mittel im Verhältniß zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft größer sind, als die der achtungswerthesten Concurrenten.

— Die Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche das Jahr 1852 mit einem Bestand von

	4552	Versicherten mit	5,232,200	ab schloß,
hatte 1853 einen Zuwachs von	256	"	288,400	"
einen Abgang von	163	"	190,500	"
und begann 1854 mit	4684	"	5,330,100	"
wovon				
auf Lebenszeit, männliche	4069	"	4,739,100	"
weibliche	505	"	532,600	"
desgl. verbundene Leben,				
männliche	23	"	29,500	"
weibliche	25	"		"
auf 5 Jahre männliche	20	"	27,700	"
weibliche	2	"	800	"
auf 1 Jahr männlich	1	"	400	"
im Durchschnitt	1147	\$ pr. Kopf und	49	Jahr 2 Monat alt.

Der Abgang erfolgte bei 98 Personen mit 114,400 \$ durch Tod, 24 Personen mit 22,400 \$ ausdrückliche oder stillschweigende Aufgabe ihrer Versicherungen, 33 Personen mit 45,600 \$ Rückkauf, 8 Personen mit 8,100 \$ Ablauf der Polizien. Unter den Gestorbenen befanden sich 89 Männer mit 105,800 \$, 8 Frauen mit 8,300 \$ auf Lebenszeit versichert und 1 Mann mit 300 \$ auf 5 Jahre versichert. Durchschnittlich war ihre Versicherungssumme 1,167 \$, ihr Alter beim Eintritt 42 Jahr 11 Monat, ihre Versicherungszeit 11 Jahr 10 Monat. Unter den Todesfällen befindet sich ein Selbstmord mit 1000 \$, von den anderen sind 33,600 \$ noch nicht zur Auszahlung gelangt.

Die Bilanz schließt mit einem Vermögenssaldo von 1,360,969 \$, nämlich Reserve für unerledigte Sterbefälle 33,600 \$, Reserve einschließlich Vorauszahlungen für nächstes Jahr 1,173,290 \$, Ueberschuß 154,079 \$. Das Capital ist angelegt in 886,657 \$ auf hypothekarische Sicherheit, 82,631 \$ gegen Polizien der Gesellschaft, 75,811 \$ gegen anderweitig Unterpfand, 254,424 \$ gegen Obligationen, der Rest besteht in Baarfond, Guthaben bei den Agenten etc.

— Die Lebensversicherungsbank in Gotha hat folgende Veränderungen ihrer Statuten beschlossen:

ad §. 32: Wechselaccepte werden nicht mehr vom Bankclasseur alleine, sondern gleich den Wechselgiri vom Bankbureau mit sämmtlichen Unterschriften vollzogen; ad §. 69 a u. b.: die Beschränkung der Reisedauer auf ein Jahr hört auf und jede Seereise von einem europ. Seehafen zum anderen ist gestattet, sofern auf den betreffenden Meeren und in den betreff. Häfen weder Kriegsereignisse, Seeräuberei noch epidemische Krankheiten besondere Gefahr veranlassen; ad §. 81: die Bank nimmt und gibt auf Verlangen der Regierungen, in deren Ländern sie Geschäfte betreibt, auch vor anderen Gerichten als dem herzogl. Justiz-Collegium zu Gotha Recht, auch ist sie befugt, dies nach Uebereinkunft mit den theilhaftigen Privatpersonen zu thun.

— Land- und Wassertransport-Geschäft der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft 1. Jahr.

Einnahme: Prämien, abzüglich Rabatt und Ristorno	11,654 ^{ms}
Ausgaben: Transport-Schaden, 15 bezahlt mit	850 ^{ms}
Reserve für 3 unregulirte Schaden	110 "
Prämie für Rückversicherung	174 "
Provision an Agenten	1557 "
Inventar	327 "
Büreaukosten	180 "
Agenturkosten	195 "
Geschäftsunkosten	222 "
Salair und Remuneration	362 "
Porto	134 "
Prämiereserve für laufende Versicherung	4000 "
	7,613 "

Ueberschuß 4,041 "

— Die Preussische National Versicherungsgesellschaft in Stettin hatte im Jahre 1853: 8,623,516 ^{ms} gegen Seefahrt, 5,952,283 ^{ms} gegen Stromgefahr, 201,857,832 ^{ms} gegen Feuergefahr versichert.

Es war die Prämien-	worunter			
einnahme für 1854	ausgabe f. Rückversch.	f. Schaden		
^{ms}	^{ms}	^{ms}	^{ms}	^{ms}
See-Versicherung 155,046	21,509	72,435	14,710	53,359
Strom- " 16,730	—	11,645	242	8,058
Feuer- " 464,393	164,655	267,303	52,413	38,973

Außerdem wurden 48,598 ^{ms} für die Zinsen eingenommen, 32,071 ^{ms} für allgemeine Unkosten ausgegeben. Der Jahresgewinn war 114,047 ^{ms}, woraus 15 % Dividende vertheilt und 1 1/3 % dem Reservefond übertragen wurden.

— In Modena sind zwei Hagelversicherungs-Gesellschaften concessionirt worden. Die eine wird ihren Sitz in Modena haben und ihre Wirksamkeit auf die Provinzen diesseits des Apennin erstrecken, während die andere jenseits des Apennin in Mana ihren Sitz hat. Von Anfang 1855 an werden Versicherungen bei fremden Gesellschaften nicht mehr gestattet, wahrscheinlich damit die inländischen Gesellschaften sicher sind, bei einem mäßigen Hagelschlag, der ohne große Ausdehnung das ganze Herzogthum umfassen kann, ruinirt zu sein. Die Gerichtsbehörden sind angewiesen, jedes Einschreiten bei Streitigkeiten, die sich aus Versicherungsverträgen mit fremden Gesellschaften ergeben, abzulehnen, d. h. die Spigbuben zu begünstigen. Diese Anordnungen beweisen, daß die toskanische Regierung sich bemüht, alle Verkehrtheiten großer Regierungen sich anzueignen, wenn sie auch nicht die Mittel hat, deren etwaige nützliche Leistungen nachzuahmen.

— Die Subscriptionen für die neue Hamburgisch-Bremische Feuerversicherungsanstalt Hansa sind hier in Bremen eröffnet worden und nehmen einen erfreulichen Fortgang.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Einer Mittheilung des Senats zufolge hat die Regierung der Republik Chili durch ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Bremischen Consulate zu Valparaiso unterm 22. Juli d. J. eine Verfügung in Betreff der Neutralitätsprincipien dieser Republik während der Dauer des jetzigen europäischen Krieges communicirt, Inhalts welcher die Regierung beschlossen hat, daß kein als Kaper ausgerüstetes Schiff in den Häfen der Republik zugelassen werden soll, es sei denn, daß dasselbe einen Hafen in größter Noth, entweder mit sehr bedeutender Havarie oder vom Feinde verfolgt, einlaufe. Sollte in solchen Fällen ein Kaperschiff mit seinen Prisen ein Asyl suchen, so wird es ihm nicht gestattet, seine Prisen zu veräußern, noch sich mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen zu versehen; es soll ihm nur erlaubt sein, so viel Provision einzunehmen, um einen der drei nächst liegenden fremden Häfen erreichen zu können.

Ferner hat die Regierung, in Uebereinstimmung mit dem mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag und den seit langer Zeit ihrerseits befolgten Principien, beschlossen, allen den Gesetzen der Republik unterworfenen Individuen, es sei Bürger oder Fremder, zu verbieten, Kaperbriefe zu nehmen oder sich auch nur bei Ausrüstung oder Bewaffnung von Kaperschiffen zu betheiligen.

Bremen, den 23. September 1854.

Die Handelskammer.

Nachricht für Seefahrer.

Die durch das hiesige königl. Spanische Vice-Consulat der Handelskammer mitgetheilte Gazeta de Madrid vom 5. Sept. 1854 enthält nachstehende Anzeige der General-Direction der Marine:

Feisen Patxot im Nördlichen Atlantischen Ocean.

Aus der vor dem Hafencapitain in Alicante von dem die Spanische Schoonerbrigg Pepillo fahrenden Capitain Jaime Patrot abgegebenen Erklärung geht hervor, daß er auf seiner Reise von Havana nach Alicante um 6 Uhr Abends am 2. Juni bei N. N. D. auf Backbord eine Erhöhung wahrnahm, welche, nachdem er auf eine Meile sich genähert, sich als ein Felsenriff auswies, welches von S. W. nach N. D. sich erstreckte, ca. 50 Baras lang und

6 Baras breit war; der S. W. Theil desselben ist ca. 5 Fuß über dem Niveau der See erhaben und läuft stumpf ab, der nach N. D. ist weißlicher und niedriger, vielleicht nur 3 bis 4 Fuß hoch, langsam abfallend nach dem Wasser zu, worunter das Riff in längerer Distance fortläuft, als wie man solches über dem Wasser sieht.

Gegen das Nordende hin ist vermuthlich eine weitere Untiefe oder Steins befindlich, denn obschon es ruhiges Wetter war, vernahm man auf Distance eine halben Meile die Brandung. Beim N. D. Ende wird selbst auf 100 Faden kein Grund sein, da daselbst das Wasser keine Grundfarbe hat. Die Lage dieses Felsenriffs ist unter sehr günstigen Umständen zur Mittagzeit aufgenommen 37° 26' N. Breite und 33° 12' W. Länge nach dem Meridian von Cadix (33° 17' 22" W. vom Arsenal-Observatorium von San Fernando). Es schien dem Capitain Patrot nicht rathsam, sich dem Felsen mehr zu nähern, da es schon sehr spät und der Horizont sehr bezogen war.

Bremen, den 23. Sept. 1854.

Die Handelskammer.

Die Korksohlen-Fabrik in Delmenhorst bei Bremen

(im Zollverein)

empfeht ihr Fabrikat Wiederverkäufern, die bedeutend in diesem Artikel machen, zu äußerst günstigen Bedingungen. Kleine Aufträge werden nur gegen Baarzahlung ausgeführt.

Anfragen und Aufträge werden erbeten in frankirten Briefen unter obiger Adresse.

Bekanntmachung.

Das Post-Dampfschiff **Washington** wird

am Freitage, dem 6. October d. J.,

von **Bremerhaven nach Newyork** abgehen und findet die Annahme der, mit demselben zu versendenden Briefe und Zeitungen

nach den Vereinigten Staaten von Amerika

und nach Californien

bis **Donnerstag, dem 5. October c.,**

Abends 7 Uhr,

auf dem unterzeichneten Stadt-Post-Amte statt.

Bremen, den 25. September 1854.

Stadt-Post-Amt.

Nachricht für Seefahrer.

Einer Mittheilung des hiesigen Großbritannischen Viceconsuls zufolge, haben die Commissioners of Northern Lighthouses in Edinburgh unterm 20. Septbr. d. J. bekannt gemacht, daß mit der Absicht, demächst ein permanentes Leuchfeuer an derselben Stelle zu errichten, auf dem Nord-Ende der Insel **Unst in Shetland** ein temporärer Leuchtturm erbaut ist, dessen Feuer zuerst in der Nacht vom Mittwoch, den 11. October d. J., und jede folgende Nacht von Dunkelwerden bis Tagesanbruch brennen wird.

Die von dem Ingenieur der Commissioners, Herrn David Stevenson, angegebene nähere Beschreibung des Leuchthurms und Feuers ist folgende:

Der temporäre Leuchtturm ist erbaut auf Muckle Flugga, einer Spitze von der Felsengruppe, genannt die Burra Fiord Holms, welche unweit des Vorlandes von Hermaness, als der nördlichen Spitze der Insel Unst, liegt.

Der Leuchtturm liegt in 60° 51' 20" N. Breite und 0° 53' 3" W. Länge.

Der kleine Felsen, genannt der „Out Stack“, welcher der nördlichste auf den Shetland-Inseln ist, weilt von dem Leuchtturme ungefähr D. 3. N. 1/2 N. nach dem Compaß und ist die Distance ungefähr eine halbe Seemeile.

Das Nord-Unst-Feuer wird den Seefahrern als ein festes Feuer von natürlicher Farbe sichtbar werden. Es befindet sich ungefähr 165 Fuß über dem Hochwasserpiegel zur gewöhnlichen Springzeit und kann ungefähr 19 Seemeilen weit und nach Beschaffenheit der Atmosphäre auf kürzere Distance gesehen werden.

Die Commissioners haben ferner bekannt gemacht, daß in Folge geheimen Rathsbefehls vom 3. Juli d. J. folgende Abgaben für das Leuchfeuer erhoben werden sollen, nämlich:

Für jedes dem Vereinigten Königreiche angehörende Schiff (sofern dasselbe nicht der Krone gehört, oder ganz in Ballast fährt), so wie für jedes fremde Schiff, welches privilegiert ist, in die Häfen des Vereinigten Königreichs gegen Bezahlung derselben Tonnengelder, wie Britische Schiffe, einzulassen, sobald sie dieses Feuer passieren oder benutzen, beträgt die Abgabe: in der Küstenfahrt jedes Mal zwei Sechszehntel eines Pennys per Tonne von dem Tonnengehalt des Schiffes, bei einer überseeischen Reise solcher Schiffe einen Penny per Tonne.

Für jedes fremde Schiff, welches nicht ganz in Ballast gefahren wird und nicht, wie vorstehend erwähnt, privilegiert ist, beträgt die Abgabe das Doppelte der oben festgesetzten Gebühr.

Bei Bezahlung sind die Abgaben folgender Ermäßigung unterworfen: für eine Küstenfahrt 10 Procent, für eine überseeische Fahrt 25 Procent.

Bremen, den 26. Septbr. 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Einem vom Senate der Handelskammer mitgetheilten Berichte des Bremischen Consulsats zu Stockholm zufolge, ist diese Stadt am 18. September d. J. als von der Cholera angesteckt erklärt und werden Gesundheitspässe bis auf Weiteres nicht ertheilt werden.

Bremen, den 27. September 1854.

Die Handelskammer.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von G. Schünemann's Verlagshandlung.